

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Finanzen**  
**Abteilung Allgemeine Förderung / NÖ Familienreferat**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des  
Landtages von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 28.01.2015

zu Ltg.-**359-1/A-3/24-2014**

-Ausschuss

Beilagen  
F3-A-103/072-2014  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: familienreferat@noel.gv.at  
Fax 02742/9005-13335 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug  
L tg.-359-1/A-3/24-2014;  
LAD1-SE-30600/147-2014

BearbeiterIn  
Barbara Hengst

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
16559

Datum  
20. Jänner 2015

Betrifft

Ltg.-359-1/A-3/24-2014, Entschließung des NÖ Landtages betreffend "Wirksamere Unterstützung für Familien"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages vom 10. April 2014 hat die NÖ Landesregierung an die österreichische Bundesregierung schriftlich das Ersuchen gerichtet, weitere wirksame Maßnahmen zur Unterstützung unserer Familien zu entwickeln und in Verhandlungen betreffend der Umsetzung zu treten.

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat das Schreiben des Landtages von Niederösterreich wie folgt beantwortet:

„Das Bundesministerium für Bildung und Frauen bestätigt den Erhalt der am 14. August 2014 per E-Mail übermittelten Entschließung des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Juni 2014 betreffend „Wirksame Unterstützung für Familien“ und nimmt wie folgt Stellung:

Einleitend sei zu den Forderungen ua. betreffend die Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (zB. Prüfung der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld) bzw. betreffend die Thematik der Anrechnung der Kindererziehung als pensionsbegründende Beitragszeiten bemerkt, dass diese nicht in die unmittelbare Ressortzuständigkeit fallen.

Aus frauenpolitischer Sicht ist allerdings anzumerken, dass derzeit die Ausgaben für Geldleistungen und Steuerfreibeträge überwiegen. Von Letzteren profitieren vor

allem Gutverdienende. Außerdem ist das System der Absetzbeträge so unübersichtlich, dass ein Gutteil dieser Vergünstigungen nicht in Anspruch genommen wird.

Dem gegenüber haben Ausgaben für Sachleistungen – also die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand zB. für Kinderbetreuungseinrichtungen und ganztägige Schulformen – eine deutlichere Verteilungswirkung. Als wirksame Maßnahme zur Unterstützung der Familien im Sinne des NÖ-Entschließungsantrages sollte daher vor allem in die Infrastruktur investiert werden; denn davon profitieren alle Familien, unabhängig vom Familieneinkommen. Entsprechend werden von der Frauenministerin die Ankündigungen der Bundesministerin für Familie und Jugend begrüßt, künftig auf Sachleistungen ein stärkeres Gewicht zu legen.

Abschließend wird betreffend die Thematik der wirksamen Unterstützung von Familien für den Bildungsbereich allgemein auf die jüngste Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983, idF. BGBl. I Nr. 154/2013 hingewiesen, welche das Hinaufsetzen der Altersgrenze von 30 bzw. maximal 35 auf 35 bzw. maximal 40 Jahre, den Entfall der Leistungsabhängigkeit für die Gewährung der Beihilfen als auch bezüglich der Höhe der Beihilfen sowie den Wegfall der Voraussetzung, dass die gleiche Schulstufe noch nicht besucht wurde, umfasst hat.“

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat das Schreiben des Landtages von Niederösterreich wie folgt beantwortet:

„Unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 14. August 2014 zu dem im Betreff angeführten Beschluss nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches wie folgt Stellung.

Der Bundesgesetzgeber räumt unselbständig erwerbstätigen Eltern umfangreiche Möglichkeiten ein, um neben dem Beruf Kindesbetreuung gewährleisten zu können. Österreich befindet sich damit im Spitzenfeld Europas.

Andere Länder der EU haben weitaus geringere Zeiten für den Elternurlaub vorgesehen und die Eltern kehren viel früher in die Berufstätigkeit zurück. Trotzdem weisen diese Länder eine höhere Geburtenrate als Österreich auf. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie kann daher auch ohne überlange Karenz- und Elternteilzeiten funktionieren.

### **Zur Verlängerung der Karenz:**

Mit einem Karenzanspruch bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes wird den Eltern eine sehr lange Freistellung unter Wahrung des Arbeitsplatzes eingeräumt.

Einen dreijährigen Karenzanspruch gesetzlich zu normieren, wäre vor allem der Beschäftigung von Frauen abträglich, da sie in Österreich noch immer die Hauptverantwortung für die Kindesbetreuung in den ersten Jahren tragen, sodass

Nachteile aus einer langen Abwesenheit aus dem Berufsleben vor allem diese Frauen treffen. Die Prognosen, diese Nachteile staatlicherseits über Jahrzehnte immer wieder

abfedern zu können, sind bei den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten sicher nicht günstig.

Darüber hinaus unterliegt die heutige Arbeitswelt einem beständigen Wandel und es wäre daher notwendig - um den beruflichen Anschluss nicht ganz zu verlieren - möglichst rasch wieder ins Berufsleben zurückzukehren.

Das Argument einer Diskrepanz zwischen der zweijährigen Karenz und der möglichen längeren Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes kann nicht nachvollzogen werden.

Kinderbetreuungsgeld ist kein Einkommensersatz während der Karenzzeit, sondern eine Familienleistung; der Kinderbetreuungsgeldbezug ist somit nicht zwingend mit einer Karenz verknüpft. Viele Eltern nutzen diese letzte Zeit des Kinderbetreuungsgeldbezugs nach dem Ende der Karenz für einen „sanften“ Wiedereinstieg in Elternteilzeit.

### **Zur Verkürzung der Elternteilzeit:**

Im Regierungsprogramm wird bei den „Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern und den Bedürfnissen der betrieblichen Praxis entgegenkommen“ auf eine Verkürzung der Elternteilzeit hingewiesen. Es wird festgehalten, dass die Möglichkeit einer Verkürzung - zunächst bis zum verpflichtenden Kindergartenjahr - geprüft werden soll. Jede weitere Verkürzung wird jedoch mit dem Parallelausbau der Kinderbetreuung junktiniert.

Es wird bei Änderungen der Elternteilzeit auch zu hinterfragen und zu diskutieren sein, ob eine Teilzeit über einen derart langen Zeitraum unter den heutigen Bedingungen noch sinnvoll ist. Auch Teilzeitarbeit ist leider noch immer „Frauensache“; neueste Studien zeigen einmal mehr, dass die Frauenteilzeitquote 62% beträgt, jene der Männer hingegen nur 4%.

Auch bei Teilzeitarbeit muss auf die wesentlichen Nachteile für diese Arbeitnehmerinnen hingewiesen werden. Lange Teilzeitphasen, die zunächst noch gewünscht sind, hemmen jedoch in den meisten Fällen den beruflichen Aufstieg, führen letztlich auch zu einem geringeren Lebenseinkommen und in der Folge zu niedrigeren Pensionen. Es bedarf hier des Blickes auf die Gesamtheit der Teilzeitarbeitenden, von denen viele ein nicht so hohes Einkommen aufweisen und daher die Folgen der langen Teilzeitperiode für diese Arbeitnehmerinnen besonders schwer wiegen.

Während oft der Blick allein auf den Ausbau von Karenz und (Eltern)teilzeit gerichtet bleibt, könnten auch andere Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitslebens, wie etwa

bei der Lage und Verteilung der Arbeitszeit, bei Fragen der Mehrarbeits- bzw. Überstundenregelungen, Möglichkeit von zeitweiser Arbeit von Zuhause, Fragen der Verteilung der Arbeit, Berücksichtigung gemeinschaftlicher Zeitinstitutionen (Abend, Wochenende) oder der Planungssicherheit in die Überlegung mit einbezogen werden und zu einer sehr guten Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen.

### **Kurzfristige Karenz bei Krankheit des Kindes**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Arbeitsrecht berufstätigen Eltern sehr wohl Möglichkeiten zur Verfügung stellt, sich - ohne finanzielle Einbußen durch einen Verdienstentgang erleiden zu müssen - der Pflege und Betreuung ihrer erkrankten Kinder annehmen zu können.

So sieht das Angestelltengesetz pro Anlassfall, das heißt hier bei jeder Erkrankung des Kindes, einen Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin mit einer Fortzahlung des Entgelts für die Dauer der Freistellung vor. Die Dauer der Freistellung ist mit etwa einer Woche begrenzt.

Das Urlaubsgesetz regelt im § 16 für die Pflege und Betreuung von erkrankten Kindern unter 12 Jahren einen Freistellungsanspruch im Ausmaß von insgesamt 2 Wochen, darüber hinaus kann für den genannten Zweck Urlaub ohne Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin angetreten werden.

Das Sozialministerium ist selbstverständlich gerne bereit, mit den Sozialpartnern über eine Ausdehnung der eben genannten Freistellungsansprüche zu diskutieren und - die Zustimmung des Koalitionspartners vorausgesetzt - diese auch legislativ umzusetzen.

Eines darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden: All den genannten Freistellungszeiträumen ist gemeinsam, dass der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin das Entgelt fortzuzahlen hat, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine finanziellen Einbußen zu gewärtigen haben. Der Vorschlag des NÖ Landtages läuft aber darauf hinaus, dass Arbeitnehmer/innen zwar einen Anspruch auf eine Karenzierung, aber für die Dauer dieser Freistellung keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin haben und dies gerade in jenen Fällen, wo zur Sorge um das länger oder häufiger erkrankte Kind vermutlich auch ein finanzieller Mehraufwand kommt. Mit einer solchen Maßnahme würden Eltern eher be- als entlastet werden.

### **Anrechnung der Kindererziehungszeiten als pensionsbegründende Beitragszeiten**

Zur Forderung nach Verbesserung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten als pensionsbegründende Beitragszeiten bei Mehrlingsgeburten bzw. kurz aufeinander folgenden Geburten wird angemerkt, dass derzeit wegen der angespannten finanziellen Situation keine Spielräume für eine Regelungsänderung im vorgeschlagenen Sinne vorhanden sind.“

Das Bundesministerium für Familien und Jugend hat das Schreiben des Landtages von Niederösterreich wie folgt beantwortet:

„Bezugnehmend auf den Entschließungsantrag des NÖ Landtages, Zl. Ltg.-359-1/A-3/24-2014 vom 30.6.2014 betreffend „Wirksamere Unterstützung für Familien“ ergeht seitens des Bundesministeriums für Familien und Jugend folgende Stellungnahme:

Zweifellos ist die Kindererziehung durch die Eltern eine sehr wichtige und wertvolle Aufgabe für die Zukunft unserer Kinder. Familien organisieren jedoch - wie aus der Praxis bekannt ist - die Betreuung ihres Nachwuchses sehr unterschiedlich.

Aufgabe der Politik ist es, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Eltern die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, wie lange sie ihr Kind ausschließlich selbst betreuen möchten. Durch das Kinderbetreuungsgeld (KBG) mit unterschiedlichen Bezugs längen kann den unterschiedlichen Lebensrealitäten der Familien sehr gut Rechnung getragen werden.

Unter diesen Vorzeichen startet auf Initiative des Bundesministeriums für Familien und Jugend in Entsprechung des Regierungsprogrammes im Herbst eine Arbeitsgruppe zum Thema „Kinderbetreuungsgeld-Konto“: das pauschale Kinderbetreuungsgeld soll unter anderem zeitlich flexibler und weniger komplex werden. Vorstellbar wäre zum Beispiel, dass Dauer und Höhe des KBG (in einem gewissen Rahmen) frei wählbar werden.

Betreffend die Anregungen zu mehr zeitlicher Flexibilität darf somit auf das dieses Reformvorhaben verwiesen werden. Die Expertengruppe wird unter Einbeziehung eines Ländervertreeters stattfinden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Betreffend die Ausführungen zur Zuverdienstgrenze darf im Allgemeinen angemerkt werden, dass die Überprüfung des Wegfalls in der Expertengruppe diskutiert werden wird. Man darf dabei aber nicht vergessen, dass die Zuverdienstgrenze auch ein wichtiges politisches Steuerungsinstrument darstellt, welches Eltern dazu bewegen soll, ihre Erwerbstätigkeit zumindest teilweise einzuschränken und sich der Kinderbetreuung zu widmen; zudem soll für Väter ein Anreiz geschaffen werden, sich an der Kinderbetreuung (tatsächlich) zu beteiligen. Beim pauschalen KBG wurde durch die Einführung der individuellen Zuverdienstgrenze, welche einen Zuverdienst von bis zu 60% der früheren Einkünfte ermöglicht, die Zuverdienstgrenze weitgehend entschärft. Beim einkommensabhängigen KBG ist im Übrigen eine Abschaffung der Zuverdienstgrenze nicht möglich, da es sich um einen Einkommensersatz handelt.

Das KBG wurde seit seiner Einführung im Jahr 2002 mehrfach verbessert. So wurde z.B. 2004 der Mehrlingszuschlag und 2008 zwei zusätzliche Varianten (15+3 und 20+4) eingeführt, wodurch mehr Wahlmöglichkeiten mit höheren monatlichen Auszahlungsbeträgen für die Familien zur Verfügung standen. 2010 wurde außerdem das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld eingeführt, das Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 80% der Letzteinkünfte des beziehenden Elternteils ermöglicht. Hinsichtlich der Höhe der Leistungen liegt das österreichische Kinderbetreuungsgeld somit im europäischen Vergleich im Spitzenfeld.

Zu den Bedenken betreffend die Sinnhaftigkeit des Angebots von kostenfreier Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand bei gleichzeitiger Leistung von Kinderbetreuungsgeld wird angemerkt, dass die Elternbeiträge für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der verfassungsrechtlichen

Zuständigkeit von den Ländern bzw. den Gemeinden und privaten Erhaltern festgelegt werden. Es obliegt somit den Ländern, in welchem Umfang Kinderbetreuung kostenfrei angeboten wird.

Der Bund sieht das KBG für die Kleinsten (0-3 Jahre) vor. Intention des Gesetzgebers ist, dass Eltern während des KBG-Bezugs ihre Kinder grundsätzlich selbst betreuen und mit dem KBG die Betreuungsleistung – teilweise – abgegolten werden soll. Seitens des Bundes wird nur der verpflichtende halbtägige Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor Schuleintritt (also für ca. 5-jährige Kinder) kostenfrei angeboten. Gratiskindergärten bzw. Gratiskinderkrippen für potentielle KBG-Kinder (0-3 Jahre) werden nur seitens einiger Bundesländer (Wien, Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich) angeboten.

In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass bereits ca. 60 % der Eltern sich für eine Kurzvariante entscheiden und somit nicht länger als maximal bis zum 2. Geburtstag des Kindes KBG beziehen; mehr als ein Viertel der Eltern wählt gar eine der 12+2-Varianten, in welcher Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes gebührt. Daher kommt es wohl in den wenigsten Fällen zu einer Überschneidung von KBG-Bezug und außerhäuslicher, kostenloser Kinderbetreuung.

Für Zeiträume der Kindererziehung ab 1. Jänner 2005 werden für die ersten vier Jahre ab Geburt eines Kindes (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre) Beitragszeiten für die Pension erworben – unabhängig davon, ob der Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nicht. Die Bemessungsgrundlage für die Pension beträgt hierbei für 2014 monatlich 1.649,84 Euro – ein Betrag, der viele Gehälter übersteigt. Eine Ausweitung dieser Regelung im Sinne einer doppelten Anrechnung von sich überlagernden Zeiträumen ist nicht vorgesehen und aus budgetären Gründen auch nicht möglich. Zudem widerspräche die doppelte Anrechnung von Versicherungsmonaten für die Wartezeit der Grundsystematik des Pensionsrechts.

Die Anregungen zur arbeitsrechtlichen Elternkarenz, Elternteilzeit und Pflegefreistellung betreffen den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Mag. Barbara S c h w a r z  
Landesrätin